

**Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim
zur Erlangung des Doktorinnen- oder Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften**

vom 11. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 12 ff.)

1. Änderung vom 06. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016, S. 43 ff.)

2. Änderung vom 27. Februar 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2019 vom 28. Februar 2019, S. 91 f.)

3. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019 S. 169)

4. Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11 vom 08. November 2021, S. 91 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Zweck und Art der Prüfung.....	2
§ 2 Promotionsausschuss.....	2
§ 3 Betreuungspersonen, Referentinnen und Referenten und Korreferentinnen und Korreferenten, Prüfende.....	2
§ 4 Annahmegesuch.....	3
§ 5 Annahmeveraussetzungen.....	3
§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	4
§ 7 Ablehnung der Annahme, Widerruf der Annahme.....	4
§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren.....	4
§ 9 Annahme der Dissertation.....	5
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation) und Gesamtergebnis.....	6
§ 12 Drucklegung der Dissertation.....	7
§ 13 Vollzug der Promotion.....	8
§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorinnen- oder Doktorgrades.....	8
§ 14a Ombudspersonen.....	8
§ 15 Erneuerung der Doktorinnen- oder Doktorurkunde, Ehrenpromotion.....	8
§ 16 Schlussbestimmungen.....	9

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) aufgrund einer Dissertation, eines Graduiertenstudiums und einer bestandenen hochschulöffentlichen Disputation (siehe §§ 8 ff.).
- (2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige, die Betriebswirtschaftslehre fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. ²In ihr hat die Doktorandin oder der Doktorand eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation darzulegen. ³In eine publikationsbasierte Dissertation können wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte der Doktorandin oder des Doktoranden einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen. ⁴Hierüber befindet der Promotionsausschuss. ⁵Dissertation und Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.
- (3) Zuständig für die Verleihung des Doktorinnen- oder Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften ist im Rahmen dieser Satzung die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre getroffen, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan oder der Prüfungsausschuss für sie zuständig ist.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den hauptamtlichen Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. ²Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. ³Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses aus der Mitte der Professorinnen und Professoren. ⁴Die Dekanin oder der Dekan legt die Dauer der Bestellung fest; sie oder er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er tagt nicht öffentlich.
- (4) ¹Beschlüsse werden in einer anzufertigenden Niederschrift aufgenommen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (5) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Betreuungspersonen, Referentinnen und Referenten und Korreferentinnen und Korreferenten, Prüfende

- (1) ¹Als Betreuungsperson können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Mannheim sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Fakultät tätig sind, bestellt werden; in begründeten Fällen können auch Professorinnen und Professoren anderer Universitäten, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW zu Betreuungspersonen bestellt werden. ²Darüber hinaus können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren mit deren Einverständnis zu Betreuungspersonen bestellt werden.
- (2) ¹Als Prüfende können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Emmy-Noether-Forschungs-

gruppenleiterinnen und -leiter oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Fakultät tätig sind, bestellt werden; diese können auch anderen Hochschulen angehören. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Zu Referentinnen oder Referenten und Korreferentinnen oder Korreferenten können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Fakultät tätig sind, bestellt werden; Korreferentinnen oder Korreferenten können auch anderen Hochschulen angehören. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³§ 9 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können als Prüfende, Referentinnen oder Referenten und Korreferentinnen oder Korreferenten derjenigen Promovierenden bestellt werden, zu deren Betreuungsperson sie bestellt wurden.

§ 4 Annahmegesuch

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas;
 - b) die zwischen Doktorandin oder Doktorand und der Betreuungsperson geschlossene Promotionsvereinbarung;
 - c) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über einen Hochschulabschluss gemäß § 5;
 - d) die Darstellung des Studienganges der bewerbenden Person mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich die bewerbende Person ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben.

§ 5 Annahmeveraussetzungen

- (1) ¹Als Doktorandin oder Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer an einer deutschen oder ausländischen Universität einen Master-, oder Diplomstudiengang oder einen Bachelorstudiengang mit vierjähriger Regelstudienzeit in den Wirtschaftswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften angrenzenden Studiengängen erfolgreich absolviert hat und mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis befreien.
- (2) Der Promotionsausschuss kann außerdem fachfremde Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen Universität ein gleichwertiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit gleichwertigem Erfolg abgeschlossen haben, sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, wenn sie ein zweijähriges Ergänzungsstudium an der Universität Mannheim mit einem § 5 Abs. 1 entsprechenden Erfolg durchgeführt haben.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss kann ferner besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Master- oder eines Bachelorstudiengangs mit vierjähriger Regelstudienzeit der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule als Doktorandinnen oder Doktoranden annehmen, unter der Bedingung einer in der Regel dreisemestrigen Eignungsfeststellung. ²Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Fachhochschulabschluss mit sehr gutem Ergebnis erworben wurde. ³In begründeten

Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis des „sehr guten Ergebnisses“ befreien. ⁴Über die in der Eignungsfeststellung zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Dualen Hochschulen, soweit deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

¹Sofern die Annahmeveraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuungsperson über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Bei positiver Entscheidung nimmt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber in die Promovierendenliste der Fakultät auf. ³Hierüber erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die sie oder ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und den Satzungen der Universität Mannheim zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt und zur Immatrikulation, zum ordentlichen Promotionsstudium sowie zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet; § 38 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 LHG bleibt unberührt. ⁴Liegt zum Zeitpunkt des Annahmegesuchs einer am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim zugelassenen Doktorandin oder eines Doktoranden der Abschluss gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 noch nicht vor, kann eine Annahme unter der Bedingung erfolgen, die amtlich beglaubigte Kopie hierüber unverzüglich nach Erhalt nachzureichen. ⁵Die Betreuungsperson wird im Rahmen von regelmäßigen Betreuungsgesprächen den Fortschritt der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertationsschrift sowie beim Graduiertenstudium in zeitlicher und fachlicher Hinsicht überprüfen.

§ 7 Ablehnung der Annahme, Widerruf der Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Das Annahmegesuch kann auch dann abgelehnt werden, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorandinnen- oder Doktorgrades rechtfertigen.
- (3) Die Annahme kann widerrufen werden, wenn von einer Betreuungsperson eine Erklärung über den ungenügenden Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat der Dekanin oder dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ¹Die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in einer von der Fakultät zugelassenen elektronischen Form. ²Die eingereichten Dissertationsexemplare sowie eingereichte Datenträger gehen in das Eigentum der Universität über.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut: „Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorandinnengrades oder des Doktorgrades der Betriebswirtschaftslehre:

Nichtamtliche Lesefassung

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema handelt es sich um mein eigenständig erstelltes Werk, das den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche und nicht wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

.....

Abschluss:

.....

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
 5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt. Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“
- c) ¹Eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann. ²Die Arbeit wird nicht angenommen, wenn ² die Erklärungen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) nicht abgegeben werden.
- d) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Graduiertenstudium. ²Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Studium im Rahmen des Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim. ³Der Nachweis ist ebenfalls geführt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an drei Veranstaltungen des Graduiertenstudiums mit Prüfung teilgenommen hat. ⁴Soweit die Doktorandin oder der Doktorand an einem Graduiertenstudium außerhalb der Universität Mannheim teilgenommen hat, können die dort erbrachten vergleichbaren Leistungen angerechnet werden. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen des Graduiertenprogramms in- und ausländischer Universitäten stattfinden, kann durch die Betreuungsperson ebenfalls als äquivalent anerkannt werden. ⁶Gibt es mehrere Betreuungspersonen, müssen alle diese Äquivalenz anerkennen.
- (3) Die Zurücknahme des Gesuches ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.
- (4) ¹Bei der Zulassung müssen die in § 4 geforderten Unterlagen vorliegen und die Annahmeversetzungen des § 5 erfüllt sein. ²Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung, bestimmt die Referentinnen oder Referenten und die erforderlichen Korreferentinnen oder Korreferenten für die Dissertation und beauftragt diese jeweils mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Auf Wunsch der Betreuungsperson oder von Amts wegen kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von Satz 1 zwei Korreferentinnen oder Korreferenten bestellen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies

erforderlich machen. ³Die Referentin oder der Referent soll die Betreuungsperson der Bewerberin oder des Bewerbers sein. ⁴Mindestens eine oder einer der Referentinnen und Referenten sowie Korreferentinnen und Korreferenten muss eine auf Lebenszeit bestellte Professorin oder ein auf Lebenszeit bestellter Professor oder eine Professorin oder ein Professor mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

- (2) ¹Die Dauer der Anfertigung der Gutachten soll zwei Monate nicht übersteigen. ²Liegen die Gutachten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt die Dekanin oder der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. ³Die Frist beträgt zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit; liegt die Fristdauer nicht vollständig innerhalb der Vorlesungszeit, beträgt sie vier Wochen.
- (3) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentinnen und Korreferenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Satz 3 schriftlich widerspricht. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. ³Er kann hierzu das Gutachten einer weiteren Korreferentin oder eines weiteren Korreferenten einholen.
- (4) ¹Jede Referentin oder jeder Referent sowie alle Korreferentinnen und Korreferenten, welche die Annahme befürworten, erteilen der Dissertation in dem Gutachten eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. ²Dabei gelten folgende Entsprechungen:

Note 1 entspricht summa cum laude,
Note 2 entspricht magna cum laude,
Note 3 entspricht cum laude,
Note 4 entspricht rite.

³Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 durch Hinzufügung der Angabe „-“ und „+“ gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) ¹Lehnen die Referentin oder der Referent, die Korreferentinnen oder Korreferenten oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus den Prüfenden gemäß § 3 Absatz 2 und Absatz 4. ²Den Vorsitz führt eine von Dekanin oder Dekan bestimmte Professorin oder ein bestimmter Professor. ³Mindestens zwei Mitglieder müssen auf Lebenszeit bestellte Professorinnen oder Professoren oder Personen mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation) und Gesamtergebnis

- (1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Dissertation hochschulöffentlich zu verteidigen (Disputation). ²Die Disputation wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses geleitet. ³In ihr haben die Mitglieder des Promotions- sowie Prüfungsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht. ⁴Zum Prüfungsausschuss gehören mindestens zwei Prüfende aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. ⁵Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. ⁶Jede und jeder Prüfende gibt für die Disputation ein Votum ab für eine der Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ oder „rite“; § 9 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁷Herrscht über die Note Uneinigkeit, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit über die Disputationsnote; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes

den Ausschlag. ⁸Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation stellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gesamtnote fest. ⁹Diese ergibt sich als das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. ¹⁰Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: summa cum laude,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: magna cum laude,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: cum laude,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4: rite.

¹¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) ¹Über die Disputation, den Beschluss nach Absatz 1 und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält im Anschluss eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ³In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorinnen- oder Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Bei ungenügendem Ergebnis der Disputation kann die Bewerberin oder der Bewerber sie binnen 12 Monaten, jedoch frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen. ²Bei erneut ungenügendem Ergebnis ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden in einer von den Gutachterinnen und Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Lehnt eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.
- (2) ¹Von der Dissertation sind 35 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). ²Die Anzahl der Pflichtstücke beträgt 6, wenn
 1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt, oder
 2. die Dissertation in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wird, oder
 3. in Absprache die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind.
- (3) ¹In den Pflichtexemplaren muss ein Kurzlebenslauf enthalten sein. ²Den Druck einer gekürzten Fassung kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss in begründeten Fällen zulassen.
- (4) ¹Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. ²Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.
- (5) ¹Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“ oder „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“ oder bei in englischer Sprache verfassten Dissertationen als „Inaugural Dissertation to Obtain the Academic Degree of a Doctor in Business Administration at the University of Mannheim“. ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name der Dekanin oder des Dekans und der Referentinnen oder Referenten, der Korreferentinnen und Korreferenten sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ³Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorinnen- oder Doktor-Urkunde vollzogen. ²Durch den Vollzug der Promotion erlangt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorinnen- oder Doktorgrades.
- (2) ¹Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben. ²Sie enthält das Datum der mündlichen Prüfung und trägt das Datum der Ausstellung.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorinnen- oder Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung, vorsätzliches oder grob fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Zuständig für die Entziehung des Doktorinnen- oder Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 14a Ombudspersonen

¹Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorandin oder Doktorand und der Betreuungsperson, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. ²Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Erneuerung der Doktorinnen- oder Doktorurkunde, Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorinnen- oder Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern.
- (2) ¹Die Universität verleiht durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa - Dr. rer. pol. h.c.). ²Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. ³Vorschläge sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. ⁴Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim innehat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. ⁵Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und des Senates der Universität verliehen. ⁶Die Ehrung wird durch die Dekanin oder den Dekan vorgenommen. ⁷Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich die geehrte Person als der ihr verliehenen Würde nicht würdig erweist. ⁸Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am 9. November 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014, zuletzt geändert am 4. Juni 2019, für die Fakultät Betriebswirtschaftslehre außer Kraft.
- (2) Wurde vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ein Promotionsgesuch beim Dekan eingereicht, kann auf Antrag das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 11. März 2014, zuletzt geändert am 4. Juni 2019 durchgeführt werden.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 06. Juni 2016 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 27. Februar 2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung bestimmt:

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Vorgabe des Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe d findet keine Anwendung auf bereits eingereichte Dissertationen.